



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Sabine Hatzl
Tel.: +43 (3332) 606-235
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-14236/2021-15

Hartberg, am 15.06.2022

Ggst.: Gepflegt Wohnen Stubenberg GmbH, Pflegeheim Stubenberg,
Zeil 136, 8223 Stubenberg,
Bewilligung nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz,
Änderungsgenehmigung des Pflegeheimes;

Kundmachung

für die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung (Augenscheinsverhandlung) am

Dienstag, dem 05.07.2022 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Gepflegt Wohnen Stubenberg GmbH hat am **02.09.2021** folgendes Ansuchen bei der
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Bewilligung nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 407/3, KG. Zeil, Gemeinde Stubenberg am See

Kurzbeschreibung des Projektes:

Erweiterung des Pflegeheims durch:

- einen neuen Speisesaal im Bereich des alten Hallenbades
- einen neuen Medikamentenraum im Bereich des alten Hallenbades
- um einen neuen Therapieraum im Bereich des alten Hallenbades
- neue Personalräume im Bereich des alten Hallenbades
- eine Vergrößerung der Bewohnerzimmer für eine bessere pflege Qualität um ca. je 10m²
- um eine Ausnahmegenehmigung für die Verlegung während der Umbauphase für 16
Bewohner/innen während der Vergrößerung der Bewohnerzimmer.

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

<u>Anzahl der Betten:</u>	93 (unverändert)
<u>Heizung:</u>	Bestand
<u>Be- und Entlüftungsanlagen:</u>	mechanisch
<u>elektrische Anlagen:</u>	Blitzschutzanlage
<u>Außenanlagen:</u>	unverändert

Anzahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen lt. Personalschlüssel VO

Rechtsgrundlagen:

⇒ Stmk. Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 77/2003 i.d.F. LGBl. Nr. 117/2021
§§ 8, 11, 15;

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.F.
BGBl. I Nr. 58/2018: §§ 40 bis 42 und 54

<i>Leiterin der Amtshandlung:</i>	Mag. Sabine Hatzl
<i>bautechnischer Amtssachverständiger:</i>	Ing. Karl Heinz König
<i>Pflege-Amtssachverständige:</i>	Manuela Gollowitsch Herbert Sängler

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Insoweit Sie keine Einwendungen zum Schutz Ihrer Interessen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Wenn sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter i.V.

Mag. Sabine Hatzl
(elektronisch gefertigt)